Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **52 (1926)**

Heft 13

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

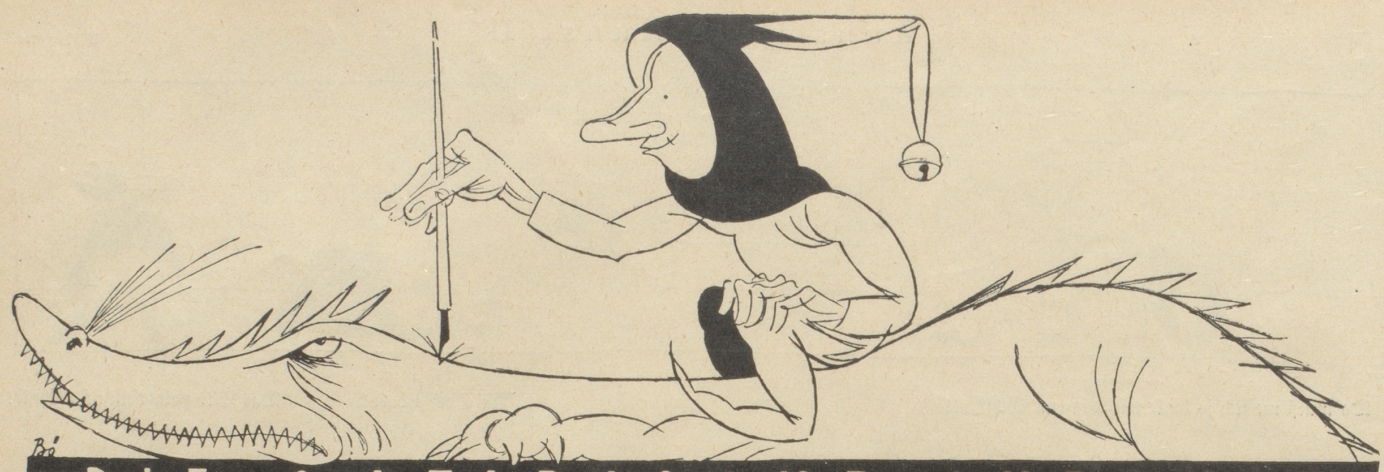

DIE SATIRISCHE CHRONIK

Im Luzerner Kantonsblatt No. 9 steht unter „Kantonale Pferdeschau pro 1926" § 5 folgendes verordnet: „Der Gemeinderat von Ruswil hat rechtzeitig für geeignete Herrichtung des Schauplatzes und für die nötigen Befestigungsvorrichtungen zu sorgen." — Befestigungsvorrichtungen? — Ist dies dem Bundesrate bekannt, daß in Ruswil Befestigungsanlagen erstellt werden, und was gedenkt er zu tun, um diesen Befestigungen, die deutlich gegen den Gotthard, also auch gegen Locarno gerichtet sind, zu begegnen? Diese geheimen Befestigungen sind die gefährlichsten aller Art und kann auf diese Weise oft ein Schuß losgehen, der gar nicht oder nur ungenügend geladen ist. Auf alle Fälle hofft das Volk, daß das eidg. Militärbudget nicht noch durch solche kantonale Befestigungsvorrichtungen belastet wird.

*

In derselben Nummer des Luzerner Kantonsblattes heißt es betreffend Hausschlachtungen Ziff. 4: „Bankwürdiges Fleisch muß gestempelt und von einem Fleischschauzeugnis begleitet sein." — Daß auf einer würdigen Bank, wie z. B. die Nationalbank, auch Fleisch gestempelt und natürlich auch verkauft wird, ist sicher den wenigsten Bankbesuchern bekannt und bis heute auch viel zu wenig bekannt gemacht worden. — Also benützen Sie die Gelegenheit, doch lassen sie sich jeweils sicherheitshalber und vorschriftsgemäß das Fleischschauzeugnis von der Bank vorzeigen. Als Einwickelpapier werden voraussichtlich auch nur gestempelte Papiere verwendet.

*

In derselben Nummer desselben Kantonsblattes wird ein gewisser N. N. vom Amtsgerichte Hochdorf wegen Entwendung im Betrage von 4 Franken mit 4 Tagen Gefängnis, zwei Jahren Einstellung im Aktivbürgerrecht unter Schadenersatzpflicht und Tragung sämtlicher erlaufener Untersuchungs- und Gerichtskosten verurteilt. — Na, na, — was passiert da wohl erst einem, wenn er Fr. 4.50 entwendet! — Es gibt doch nichts ärgeres als eben diese kleinen Verbrechen — und die Verurteilung durch das Amtsgericht Hochdorf.

*

Nach meteorologischen Mitteilungen soll der vergangene Monat Februar in Zürich seit 60 Jahren, in Bern seit 59, in Basel sogar seit über 100 Jahren der wärmste gewesen sein. Der Ueberschuß soll je nachdem 5 bis 6 Grad gegenüber einem hundertjährigen Mittel betragen. Ganz abgesehen von dieser Ueberschießerei unseres diesjährigen Februars, fragt man sich, wie ist so etwas möglich und warum wird zudem mit Basel hierin wiederum eine Ausnahme gemacht, indem es dort sogar schon 100 Jahre nicht mehr so warm gewesen sein soll wie letzthin! Stehen der Regierung keine Mittel zur Verfügung, um solchen Ungleichheiten die Spitze zu brechen! Wenn doch schließlich gewärmt wurde, warum denn wieder kantonsweise? Wenn die Unterstellung der Eidgenossen unter ein Strafgesetzbuch nicht möglich ist, so sollte doch wenigstens in Meteorologicae absolut eigenössisch vorgegangen werden, nicht daß man in Basel

Elastische
Hosenträger
Jhco
übertreffen
Gummiträger
an Eleganz und
Haltbarkeit
Schweizerfabrikat
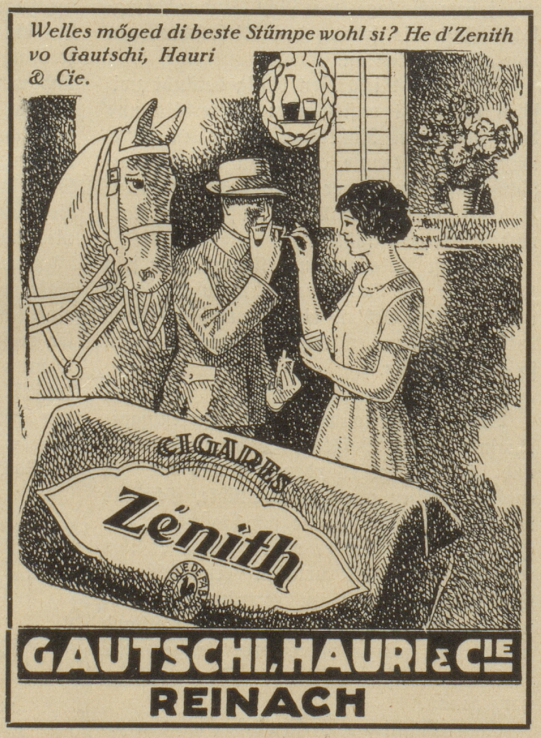
Irrigateure
Verbandstoff, Fiebermesser, Leibbinden und alle übrigen Sanitätsartikel. Neue Preisliste Nr. 40 auf Wunsch gratis
Sanitätsgeschäft P. Hübscher, Zürich 8
Seefeldstrasse 98.